Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11056 – ONE / MACQUARIE / TRAPAC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 137/08)

1. Am 13. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ocean Network Express Pte. Ltd. („ONE", Singapur), kontrolliert von Ocean Network Express Holdings, Ltd. (Japan), einem Gemeinschaftsunternehmen von Nippon Yusen Kabushiki Kaisha, Mitsui O.S.K. Lines und Kawasaki Kisen Kaisha,

— Skipjack Terminal Holdings („Skipjack", USA), letztlich kontrolliert von Macquarie Asset Management („Macquarie", Australien),

— International Transportation Inc. („ITI", USA), derzeit kontrolliert von Mitsui O.S.K. Lines („MOL", Japan).

ONE und Skipjack werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ITI, die Holdinggesellschaft von TraPac LLC („TraPac" und „JV", USA), übernehmen (im Folgenden „Rechtsgeschäft").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ONE betreibt ein weltweit tätiges Containerlinienschifffahrtsunternehmen,

— Skipjack ist eine Zweckgesellschaft, die von Macquarie, einem weltweit tätigen Anbieter von Vermögensverwaltungsdiensten verwaltet wird,

— ITI ist die Holdinggesellschaft von TraPac. TraPac erbringt Stauerdienste an Seecontainerterminals in Los Angeles und Oakland (Kalifornien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11056 – ONE / MACQUARIE / TRAPAC

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË